

Ergänzende Bedingungen zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV)

Ergänzende Bedingungen der StWL Städtische Werke Lauf a. d. Pegnitz GmbH (im Folgenden StWL) zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV“ vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I 2006, S. 2391).

Gültig ab 1. Januar 2019

1. Abrechnung (§ 12 StromGVV)

1.1. Die StWL rechnet den Energieverbrauch aufgrund der Angaben der Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers grundsätzlich jährlich (zum Stichtag 31.12.) ab. In diesem Fall beträgt der Abrechnungszeitraum in der Regel ein Jahr (365 Tage). Die Zahl der Abrechnungstage wird in der Rechnung angegeben. Feste Preisbestandteile, wie z.B. der Grundpreis, werden tagessgenau abgerechnet. Um den Verbrauch stichtagsgenau abzurechnen, werden die bei der Jahresablesung festgestellten Zählerstände vom tatsächlichen Ablesetag ausgehend nach dem durchschnittlichen Verbrauchsverhalten auf den 31.12. hoch- bzw. zurückgerechnet. In die Rechnung gehen somit nicht die Ablesestände, sondern geringfügig erhöhte oder verminderte Zählerstände ein.

1.2. Abweichend von Ziffer 1.1. bietet die StWL an, den Stromverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich (unterjährige Abrechnung) entsprechend der nachfolgenden Bedingungen dieser Ziffer 1 und weiterer Regelungen dieser Ergänzenden Bedingungen, die auf die unterjährige Abrechnung verweisen, abzurechnen.

1.2.1. Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden. Bei einer vierteljährlichen Abrechnung jeweils zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli oder 1. Oktober eines Kalenderjahres, bei einer halbjährlichen Abrechnung jeweils zum 1. Januar oder 1. Juli eines Kalenderjahres.

1.2.2. Der Wunsch nach einer unterjährigen Abrechnung ist der StWL vom Auftraggeber in Textform spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum mitzuteilen. In der Mitteilung sind anzugeben:

- Angaben zum Auftraggeber (Firma, Familienname, Vorname, Adresse der Lieferanschrift, Kundennummer)
- die Zählernummer(n)
- falls der Messstellenbetrieb auf Wunsch des Auftraggebers durch einen Dritten durchgeführt wird, die Angaben zum Messstellenbetreiber (Firma, Registergericht, Registernummer, Adresse)
- der Zeitraum der gewünschten unterjährigen Abrechnung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich)
- das gewünschte Anfangsdatum der unterjährigen Abrechnung.

1.2.3. Die StWL wird dem Auftraggeber innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers die Mitteilung des Auftraggebers bestätigen und das Anfangsdatum der unterjährigen Abrechnung in Textform mitteilen.

1.2.4. Die Vereinbarung über die unterjährige Abrechnung kann vom Auftraggeber mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats in Textform gekündigt werden. Die Kündigung ist erstmals nach Ablauf von sechs Monaten zulässig. Hierauf wird die StWL den Auftraggeber in der Bestätigung nach Ziffer 1.2.3. gesondert hinweisen.

1.2.5. Erfolgt die Umstellung auf eine unterjährige Abrechnung im laufenden Vertragsverhältnis, erhält der Auftraggeber von der StWL eine Abrechnung für den bis zum Beginn der unterjährigen Abrechnung verbrauchten Strom.

Hierzu übermitteln der Auftraggeber oder sein Messstellenbetreiber den Zählerstand des letzten Tages des Kalendermonats vor Beginn des Zeitraums der unterjährigen Abrechnung in Textform bis zum 3. Werktag des ersten Monats der unterjährigen Abrechnung an die StWL.

1.2.6. Zur unterjährigen Abrechnung wird die Messeinrichtung vom Auftraggeber selbst oder seinem Messstellenbetreiber abgelesen. Der Auftraggeber oder sein Messstellenbetreiber teilt der StWL den von ihm abgelesenen Zählerstand in Textform unter Angabe des Ablesedatums wie folgt mit:

- bei monatlicher Abrechnung den Zählerstand am letzten Tag des Abrechnungsmonats bis zum 3. Werktag des Folgemonats,
- bei vierteljährlicher Abrechnung den Zählerstand am letzten Tag des 3. Abrechnungsmonats bis zum 3. Werktag des Folgemonats,
- bei halbjährlicher Abrechnung den Zählerstand am letzten Tag des 6. Abrechnungsmonats bis zum 3. Werktag des Folgemonats.
- Werktage sind alle Kalendertage, die nicht Sonntage oder für Nürnberg festgelegte gesetzliche Feiertage sind.

1.2.7. Bei einem von einem Jahr abweichenden Abrechnungszeitraum wird der Grundpreis tagessgenau in Abrechnung gestellt.

1.2.8. Die Übersendung der monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Rechnung erfolgt, soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen worden ist, durch die StWL per Post an die vom Auftraggeber benannte Adresse.

1.2.9. Die der StWL durch die Erstellung und Versendung der monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Rechnung entstehenden Kosten sind vom Auftraggeber je Rechnung zu tragen in Höhe von 11,50 € (netto) bzw. 13,69 € (brutto). Hinsichtlich intelligenter Messsysteme, die im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes ausgelesen werden, wird auf die Regelung in § 40 Abs. 3 Energiewirtschaftsgesetz verwiesen.

1.3 Von der StWL auf Wunsch des Auftraggebers durchgeführte Zwischenablesungen werden dem Auftraggeber nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt.

2. Ablesung der Messeinrichtung (§§ 8 u. 11 StromGVV)

Zum Zwecke der Verbrauchsabrechnung werden regelmäßig durch den Messstellenbetreiber (dem grundzuständigen Messstellenbetreiber i.S.d. MsbG oder einem Dritten, der die Aufgabe des Messstellenbetriebs durch Vertrag wahrnimmt) oder durch die StWL bzw. deren Mitarbeiter bzw. Beauftragten oder auf Verlangen der StWL vom Auftraggeber selbst die Messeinrichtungen abgelesen.

Wenn der Auftraggeber oder sein Messstellenbetreiber die Ablesung und Mitteilung nach Ziffern 1.2.5. und 1.2.6. und Ziffer 2 Absatz 1 nicht oder verspätet vornimmt, ist die StWL berechtigt, den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem neuen Auftraggeber nach dem Verbrauch vergleichbarer Auftraggeber unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu schätzen (§ 11 Abs. 3 StromGVV).

Sofern die StWL Messstellenbetreiber ist, bedarf es für eine Fernablesung einer elektronischen Messeinrichtung einer gesonderten Vereinbarung, die die Häufigkeit der Ablesung, die Anzahl der Messergebnisse sowie die Verwendung und Speicherung der Daten regelt.

3. Abschlagszahlung (§ 13 StromGVV)

Der Auftraggeber bezahlt auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresabrechnung oder unterjährigen Abrechnung im laufenden Abrechnungszyklus monatliche Abschläge an die StWL. Abweichend hiervon werden bei einer monatlichen Abrechnung keine Abschlagsbeträge erhoben.

Die Abschläge enthalten die jeweils gesetzlich gültige Umsatzsteuer. Der Abschlag wird immer für den zurückliegenden Verbrauchsmonat berechnet. Als Berechnungsgrundlage für die Höhe der Abschlagszahlungen wird der Verbrauch aus bereits abgerechneten Zeiträumen herangezogen. Bei neuen Auftraggebern bemessen sich die Abschläge nach Erfahrungswerten vergleichbarer Auftraggeber.

Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sowie bei der Jahresabrechnung wird ein eventuell bestehendes Guthaben unverzüglich erstattet. Nachforderungen sind spätestens zwei Wochen nach Zugang der Rechnung fällig.

Bei unterjähriger Abrechnung teilt die StWL dem Auftraggeber mit der Abrechnung nach Ziffer 1.2.5. die Höhe der nach § 13 Abs. 1 StromGVV ermittelten Abschlagsbeträge für den unterjährigen Abrechnungszeitraum mit. Ergibt die Abrechnung nach Ziffer 1.2.5., dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so wird der übersteigende Betrag mit der nächsten Abschlagsforderung verrechnet. Bei einer Umstellung auf eine monatliche Abrechnung wird der übersteigende Betrag erstattet.

4. Zahlungsweisen (§ 16 StromGVV)

Der Auftraggeber ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch folgende Zahlungsarten zu leisten:

SEPA-Lastschriftmandat

Dabei erteilt der Auftraggeber der StWL ein SEPA-Lastschriftmandat in Schriftform, aufgrund dessen die StWL zum Einzug fälliger Rechnungsbeträge berechtigt ist. Der Auftraggeber kann das SEPA-Lastschriftmandat jederzeit in Textform widerrufen. Bei ausreichender Kontodeckung ist garantiert, dass alle Zahlungen pünktlich zu den Fälligkeitsterminen erfolgen.

Der Auftraggeber hat das Recht, ohne Angabe von Gründen bei seiner Bank der Lastschrift innerhalb einer Frist von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungstermin, zu widersprechen und die Erstattung des belasteten Betrages zu verlangen.

SEPA-Überweisung

Überweisungen sind für die StWL kostenfrei auf das von der StWL mitgeteilte Konto unter Angabe der Kundennummer und der Rechnungseinheit vorzunehmen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlungsbetrag dem Konto bis zum Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.

5. Zahlungsverzug (§ 17 StromGVV)

Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der StWL angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und können anschließend durch einen Beauftragten erhoben werden.

Bei einem Einzugsversuch ohne ausreichende Kontodeckung bzw. sonstige durch den Auftraggeber zu vertretende Rücklastschriften werden dem Auftraggeber die anfallenden Bankgebühren weiterverrechnet.

Die entstehenden Kosten sind vom Auftraggeber in folgender Höhe pauschal zu ersetzen:

Mahnkosten 3,00 €
für jede Mahnung - umsatzsteuerfrei

Auf Verlangen ist dem Auftraggeber die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Auftraggeber hat das Recht nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist, als die Pauschale ausweist.

Die StWL behält sich vor, bei Ratenzahlungsvereinbarungen Verwaltungskosten in Abhängigkeit des Gesamtvolumens und der Laufzeit zu berechnen.

Für die Zahlungsannahme vor Ort beim Auftraggeber werden die Kosten in Rechnung gestellt, die der Netzbetreiber der StWL in Rechnung stellt. Die Kosten für die Zahlungsannahme vor Ort sind umsatzsteuerfrei.

6. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§ 19 StromGVV)

Für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung beim Auftraggeber werden die Kosten in Rechnung gestellt, die der Netzbetreiber der StWL in Rechnung stellt.

Die Kosten für die Unterbrechung sind umsatzsteuerfrei, die Kosten für die Wiederherstellung sind umsatzsteuerpflichtig.

Die Kosten für die Wiederherstellung kann die StWL im Voraus zuzüglich etwaiger Kosten für die Bearbeitung von Rücklasten und die entsprechenden Gebühren der Finanzdienstleister verlangen. Die Kosten richten sich nach dem tatsächlichen Aufwand.

Sollte bei der Wiederherstellung der Versorgung der Auftraggeber trotz vorheriger ordnungsgemäßer Terminankündigung oder auch Ersatzterminankündigung nicht anwesend sein oder der Zutritt verweigert, werden die entstandenen Kosten ebenfalls nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt. Es sei denn, der Auftraggeber hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten. Die Möglichkeit des Nachweises, dass ein Schaden oder Aufwand der StWL nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist, bleibt auch für die vorstehenden Sachverhalte unberührt.

Die Wiederherstellung der Versorgung erfolgt ausschließlich innerhalb der Geschäftszeiten des Netzbetreibers.

Weitere Informationen finden Sie unter:

<http://www.stwl.lauf.de/de/Netze/Das-Stromnetz-der-Staedtischen-Werke-Lauf/Netzanschluss.html>

Umsatzsteuer

Den Kosten zur Wiederherstellung der Versorgung wird die Umsatzsteuer in der zum Zeitpunkt der Leistungsausführung jeweils geltenden gesetzlichen Höhe hinzugerechnet.

7. Inkrafttreten und Änderung der Bedingungen

Die Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

StWL Städtische Werke Lauf a.d. Pegnitz GmbH

Sichtartstr. 49, 91207 Lauf a.d. Pegnitz

Telefon: 09123/173-0 Fax: 09123/173-135

E-Mail: info@stwl.lauf.de Internet: www.stwl.lauf.de